

Hausfriedensbruchs ist es zweckmäßig, dem Einspruchsgegner zu ermöglichen, sich vor der gerichtlichen Entscheidung zu äußern. Kommt eine Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über die Wiedergutmachung des Schadens in Betracht, so ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern (§ 55 Abs. 2 KKO, § 51 Abs. 2 SchKO).

Je nach dem Ergebnis der Überprüfung beschließt die Strafkammer

- die Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts und die Rückgabe der Sache mit entsprechenden Hinweisen zur erneuten Beratung (§ 277 Abs. 2 StPO, § 55 Abs. 2 KKf, § 51 Abs. 2 SchKO),
- die Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts ohne Rückgabe der Sache an dieses. Ein solcher Beschluß ist notwendig, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist, oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist oder wenn sich der Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe nach § 10 Abs. 2 und 3 SchKO richtete (§ 277 Abs. 3 StPO, § 55 Abs. 3 KKO, § 51 Abs. 3 SchKO). Ein solcher Beschluß ergeht auch, wenn nur der Schuldausspruch geändert wird, wenn z. B. der Bürger von dem gesellschaftlichen Gericht einer Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB) für schuldig befunden wurde, aber nur eine Beleidigung (§ 137 StGB) vorliegt. In diesen Fällen entscheidet die Strafkammer endgültig,
- die teilweise Aufhebung der Entscheidung ohne Rückgabe,
- die teilweise Aufhebung der Entscheidung und insoweit Rückgabe an das gesellschaftliche Gericht,
- die Zurückweisung des Einspruchs, wenn er nicht fristgemäß eingelegt

wurde' oder unbegründet ist' (§ 277 Abs. 2 StPO, § 55 Abs. 3 KKO, § 51 Abs. 3 SchKO).

Kam es während des Einspruchsverfahrens in einer Sache wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs zu einer Aussöhnung oder kam bei einem Schadenersatzanspruch in einer Sache wegen Vergehen oder Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit eine gütliche Einigung zustande, so beendet die Strafkammer das Verfahren überhaupt.

Die Entscheidung der Strafkammer über den Einspruch ist nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar (§ 277 Abs. 4 StPO, § 56 Abs. 2 KKO, § 52 Abs. 2 SchKO).

#### Literatur

H. Bauer/K. Goldenbaum/E. Kellner, „Wirksame Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer“, Neue Justiz, 1979 12, S. 528; M. Benjamin, Konfliktkommissionen, Strafrecht, Demokratie, Berlin 1968; H. Grieger/F. Posorski, „Entwicklung und Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte“, Neue Justiz, 1979/5, S. 204; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Verjährung der von gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Geldbuße oder Ordnungsstrafe vom 6. 6.1972“, Neue Justiz, 1972/13, S. 377; „Probleme der Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen. Bericht des Präsidiums des OG an die 7. Plenartagung am 20.6.1973“, Neue Justiz, 1973/15, S. 442; Die Konfliktkommission — Ein Leitfaden, Berlin 1984; Leitfaden für Schiedskommissionen, Berlin 1985; H. Harrland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten“, Neue Justiz, 1985/1, S. 4 ; „11. Plenartagung des OG. Aufgaben der Rechtsprechung zur Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1985 2, S. 3 und Neue Justiz, 1985/5, S. 190; „Neues Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte“, Neue Justiz, 1982/4, S. 146.